

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 255/10 B

L 5 R 316/09 (Sächsisches LSG)
S 39 R 274/08 (SG Chemnitz)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Oktober 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter G a s s e r
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 9. März 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Nach dem Vortrag der Beschwerdebegründung bezieht die Klägerin seit 1992 eine große Witwenrente und eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU). Im Jahr 2007 bemerkte die Beklagte, dass sie die Rente wegen EU zu Ungunsten der Klägerin falsch berechnet hatte. Daraufhin stellte sie mit Bescheid vom 20.3.2007 die Rente neu fest und bewilligte der Klägerin ab 1.1.2003 eine höhere Rente; es ergab sich für die Zeit vom 1.1.2003 bis 30.4.2007 eine Nachzahlung von 2367,28 Euro. Mit Bescheid vom 30.3.2007 hob die Beklagte den Witwenrentenbescheid vom 2.5.2006 hinsichtlich der Höhe mit Wirkung ab 1.7.2003 auf und berechnete die große Witwenrente wegen Anrechnung der nunmehr erhöhten Rente wegen EU neu; es ergab sich eine Überzahlung (bis 30.4.2007) in Höhe von 771,94 Euro; diesen Betrag rechnete die Beklagte mit dem Nachzahlungsbetrag der Rente wegen EU auf. Widerspruch, Klage und Berufung der Klägerin blieben erfolglos (*Widerspruchsbescheid vom 23.1.2008, Gerichtsbescheid des SG vom 8.5.2009, Urteil des LSG vom 9.3.2010*).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil vom 9.3.2010 hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und auf Verfahrensmängel.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 4.8.2010 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung der Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung),



darlegen (vgl. BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegündung nicht gerecht.

- 5 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die folgenden Fragen:
- "Ist die rückwirkende Neufeststellung einer auf eine Witwenrente anzurechnenden Erwerbsunfähigkeitsrente (EU-Rente) eine Einkommensänderung im Sinne von § 18d Abs. 1 SGB IV?" (1.)
- "Zu welchem Zeitpunkt tritt die Einkommensänderung bei der rückwirkenden Neufeststellung von Einkommen ein und ist damit 'wesentlich' im Sinne von § 48 SGB X: Zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Neufeststellungsbescheides oder zu dem Zeitpunkt, ab dem rückwirkend die neu festgestellte Rente gezahlt wird (also in der Vergangenheit)?" (2.)
- 6 Damit mag die Klägerin zwar Rechtsfragen im oben genannten Sinne formuliert haben. Sie zeigt in der Beschwerdebegündung aber weder hinreichend auf, dass sich deren Beantwortung nicht schon aus dem Gesetz oder aus höchstrichterlicher Rechtsprechung ergibt, die Rechtsfragen mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig sind, noch legt sie ausreichend dar, dass die aufgeworfenen Fragestellungen im vorliegenden Fall entscheidungserheblich (klärungsfähig) sind.
- 7 Die Klägerin geht in ihrer Beschwerdebegündung zutreffend davon aus, dass Einkommen (§§ 18a bis 18e SGB IV) von Berechtigten, das mit einer Witwenrente zusammentrifft, hierauf nach Maßgabe des § 97 SGB VI anzurechnen ist und dass zum anrechenbaren Einkommen ua eine Rente wegen EU zählt (§ 18a Abs 1 Satz 1 Nr 2 iVm Abs 3 Satz 1 Nr 2 SGB IV). Sie setzt sich jedoch schon nicht mit der Bestimmung des § 18b Abs 1 Satz 1 SGB IV auseinander. Danach ist bei der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens jeweils "das für denselben Zeitraum erzielte monatliche Einkommen" maßgebend. Die Klägerin untersucht nicht, wie die von ihr herangezogene und umfänglich besprochene Bestimmung des § 18d Abs 1 Halbs 1 SGB IV (in der hier maßgeblichen, seit 23.6.2006 geltenden Fassung), wonach "Einkommensänderungen erst vom nächstfolgenden 1. Juli an zu berücksichtigen" sind, unter Berücksichtigung von § 18b Abs 1 Satz 1 SGB IV und darüber hinaus von § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 3 und Satz 3 SGB X auszulegen ist; sie prüft demzufolge nicht, ob sich daraus Anhaltspunkte für die Beantwortung der von ihr aufgeworfenen Fragestellungen ergeben.
- 8 Unter Zugrundelegung des ausführlichen Vortrags der Klägerin in der Beschwerdebegündung zu § 18d Abs 1 Halbs 1 SGB IV mag es bezogen auf den vorliegenden Fall zwar verschiedene Möglichkeiten geben, diese Vorschrift auszulegen: (1.) Eine Einkommensänderung im Sinne einer Abweichung von dem zuletzt berücksichtigten Einkommen erfolgte ab 1.1.2003 und ist deshalb ab 1.7.2003 zu berücksichtigen. (2.) Eine Einkommensänderung erfolgte erst durch die mit Bescheid vom 20.3.2007 erfolgte Neufeststellung der Rente wegen EU und ist deshalb erst ab 1.7.2007 zu berücksichtigen. (3.) § 18d Abs 1 Halbs 1 SGB IV erfasst gar nicht derartige rückwirkende Einkommensänderungen, weil die Neuberechnung eines zuvor unzutreffend ermittelten Einkommens keine Einkommensänderung iS dieser Bestimmung ist.



- 9 Die Klägerin zeigt in ihrer Beschwerdebegründung aber nicht auf, ob diese isoliert aus der Bestimmung des § 18d SGB IV abgeleiteten Auslegungsmöglichkeiten in ihrem Fall überhaupt in Betracht kommen bzw ob die ihr Begehren stützende Auslegung unter (2.) im Zusammenhang mit dem Regelungsgehalt von § 18b Abs 1 Satz 1 SGB IV und § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 3 und Satz 3 SGB X von vornherein ausscheidet. Anlass dafür hätte bereits deshalb bestanden, weil die Klägerin selbst vorträgt, dass ihre Klage nur dann Erfolg haben könne, wenn "der Zeitpunkt der Einkommensänderung im vorliegenden Fall mit Erlass des geänderten EU-Rentenbescheides eintritt". Hier hätte sich die Klägerin aber zunächst mit der Bestimmung des § 18b Abs 1 Satz 1 SGB IV auseinandersetzen und darlegen müssen, weshalb vorliegend eine Einkommensänderung iS des § 18d Abs 1 Halbs 1 SGB IV erst zum 1.7.2007 in Betracht kommen könne, obwohl § 18b Abs 1 Satz 1 SGB IV auf Einkommen "für" bestimmte Monate und somit gerade nicht auf dessen konkreten Zufluss abstellt. Einen entsprechenden Vortrag lässt die Beschwerdebegründung vermissen.
- 10 Zudem setzt sich die Klägerin in diesem Zusammenhang nicht ansatzweise mit der § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 3 SGB X ergänzenden Bestimmung des § 48 Abs 1 Satz 3 SGB X auseinander, wonach als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse in Fällen, in denen Einkommen auf einen zurückliegenden Zeitraum anzurechnen ist, der Beginn des Anrechnungszeitraums gilt. Die Auseinandersetzung mit dem Regelungsgehalt auch dieser Vorschrift und der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung hätte sich für die Klägerin schon deshalb aufdrängen müssen, weil der Aufhebungstatbestand des § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 3 SGB X auf Grund dieser Ergänzung auch die Anrechnung von Einkommen auf zurückliegende Zeiträume erfasst. Nach der Rechtsprechung des BSG liegt Sinn und Zweck der Regelung des § 48 Abs 1 Satz 3 SGB X darin, den Bezug von Sozialleistungen auch für einen Zeitraum rückgängig zu machen, für den die Änderung der Verhältnisse noch nicht eingetreten ist (*BSG vom 23.11.2006 - SozR 4-4225 § 2 Nr 1 RdNr 12 mwN*). Diese Anrechnung vollzieht sich, wie auch der Wortlaut des § 48 Abs 1 Satz 3 SGB X deutlich zum Ausdruck bringt, im Wege der Fiktion ("gilt").
- 11 Soweit die Klägerin die Frage nach dem Vorrang von § 18d Abs 1 SGB IV vor § 48 Abs 1 SGB X aufwirft, erwähnt sie selbst das Urteil des BSG vom 25.1.2001 (*B 4 RA 110/00 R - SozR 3-2600 § 97 Nr 3*), wertet es aber gerade im Hinblick auf die von ihr aufgeworfene Fragestellung nicht hinreichend aus. Denn auch nach dieser Entscheidung schließt § 18d Abs 1 SGB IV eine Anwendung des § 48 Abs 1 SGB X nicht aus, sondern definiert bei (späteren) Einkommensänderungen (Erhöhungen oder Minderungen) lediglich den Zeitpunkt der "wesentlichen Änderung" iS von § 48 Abs 1 SGB X. Danach sind Einkommensänderungen (nach der hier maßgeblichen Fassung des § 18d Abs 1 SGB IV) erst vom nächstfolgenden 1. Juli an zu berücksichtigen und somit erst ab diesem Zeitpunkt "wesentlich" iS von § 48 Abs 1 SGB X (*vgl aaO SozR 3-2600 § 97 Nr 3 S 16*).



- 12 2. Die Klägerin rügt darüber hinaus eine Verletzung ihres rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, § 128 Abs 2 SGG, Art 103 Abs 1 GG) durch eine Überraschungsentscheidung. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör liegt insbesondere dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl BVerfGE 25, 137, 140) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl Senatsurteil vom 23.5.1996 - SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19; Senatsbeschlüsse vom 4.8.2004 - B 13 RJ 167/03 B - Juris RdNr 8; vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - Juris RdNr 5). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten. Ein Urteil darf nicht auf tatsächliche oder rechtliche Grundlagen gestützt werden, die bisher nicht erörtert worden sind, wenn der Rechtsstreit dadurch eine unerwartete Wendung nimmt (vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8b mwN).
- 13 Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen dadurch ggf verhindert worden ist und inwieweit die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (vgl BSG vom 18.2.1980 - SozR 1500 § 160a Nr 36). Darüber hinaus ist für den Erfolg einer entsprechenden Rüge Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles Erforderliche getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (BSG vom 19.3.1991 - BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6; Senatsbeschluss vom 20.1.1998 - SozR 3-1500 § 160 Nr 22). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 14 Um aufzuzeigen, dass die Klägerin von der Entscheidung des LSG überrascht worden sein könnte, hätte sie darlegen müssen, dass die Entscheidung des Berufungsgerichts nach bisherigem Sach- und Streitstand von keiner Seite als möglich vorausgesehen werden konnte (vgl BSG vom 5.3.2007 - B 4 RS 58/06 B - Juris RdNr 8; vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B - Juris RdNr 9; Senatsbeschluss vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - Juris RdNr 8). Dies hat die Klägerin nicht getan.
- 15 Die Klägerin trägt vor: Das LSG habe erstmals in der mündlichen Verhandlung vom 9.3.2010 die Beteiligten darüber informiert, dass es die rückwirkende Neufeststellung der Rente wegen EU schon tatbestandlich nicht als Einkommensänderung iS von § 18d Abs 1 SGB IV ansehe und deshalb die Klage abweisen wolle. Sie behauptet jedoch nicht, dass sie vor der abschließenden Entscheidung des LSG hierzu in der mündlichen Verhandlung nicht Stellung habe nehmen können oder das Berufungsgericht sie an entsprechendem Vortrag gehindert habe, und erst recht nicht, dass das LSG eine von ihr beantragte Vertagung der Berufungsverhandlung, um zu den angeblich überraschenden Hinweisen des LSG fundiert Stellung nehmen zu können, zu Unrecht abgelehnt habe. Vielmehr trägt sie selbst vor, dass ihr



seinerzeitiger Prozessbevollmächtigter, der nach der Beschwerdebegründung zwar kein Rechtsanwalt, jedoch als Volljurist bei einer obersten Landesbehörde des Freistaats Thüringen auf dem Gebiet des Sozialrechts tätig sei, - wie zuvor bereits schriftsätzlich - auch in der mündlichen Verhandlung eingehend zur Anwendbarkeit und der von ihr favorisierten Auslegung des § 18d Abs 1 SGB IV vorgetragen habe. Dass das LSG der von ihr vertretenen Rechtsansicht im Ergebnis nicht gefolgt ist, rechtfertigt nicht die Annahme einer Überraschungsentcheidung.

- 16 Soweit die Klägerin schließlich eine Verletzung des Gebots des fairen Verfahrens und des Gleichbehandlungsgrundsatzes wegen willkürlicher Begründung einer gerichtlichen Entscheidung rügt, indem sie meint, dass das LSG sich in "offenbaren Widerspruch zur selbst vorgegebenen Definition der Einkommensänderung gesetzt" und nach einer Begründung gesucht habe, "um die Klage ohne großen Aufwand, d.h. ohne sich näher mit den zentralen Argumenten der Beschwerdeführerin auseinanderzusetzen, abzuweisen", hat sie den gerügten Verfahrensverstoß ebenfalls nicht hinreichend bezeichnet.
- 17 Nach § 128 Abs 1 Satz 2 SGG sind in dem Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Das bedeutet, aus den Entscheidungsgründen muss ersichtlich sein, auf welchen Erwägungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht die Entscheidung beruht. Dafür muss das Gericht aber nicht jeden Gesichtspunkt, der erwähnt werden könnte, abhandeln (*vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 16 S 14*). Auch braucht es nicht zu Fragen Stellung zu nehmen, auf die es nach seiner Auffassung nicht ankommt. Dass das angefochtene Berufungsurteil keine Gründe enthält, behauptet die Klägerin nicht. Eine Entscheidung ist aber auch nicht schon dann nicht mit Gründen versehen, wenn das Gericht sich unter Beschränkung auf den Gegenstand der Entscheidung kurz fasst und nicht jeden Gesichtspunkt, der möglicherweise hätte erwähnt werden können, behandelt hat. Die Begründungspflicht ist selbst dann nicht verletzt, wenn - wie die Klägerin meint - die Ausführungen des Gerichts zu den rechtlichen Voraussetzungen falsch, oberflächlich oder wenig überzeugend sein sollten (*vgl Senatsbeschluss vom 22.1.2008 - B 13 R 144/07 B - Juris RdNr 7 mwN*). Soweit die Klägerin die Ausführungen des LSG zu § 18d Abs 1 SGB IV für widersprüchlich bzw falsch hält, rügt sie im Kern die Unrichtigkeit der Entscheidung. Dies genügt indes für die Zulassung der Revision nicht (*BSG vom 26.6.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 18 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 19 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



20 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)